

03.10.88

EG - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

KOM(88) 194 endg.; Ratsdok. 6033/88

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Richtlinienvorschlag ist als Ergänzung zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie anzusehen. Er steht dabei in enger Verbindung mit dem geänderten Richtlinienvorschlag über die Eigenmittel von Kreditinstituten. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich diesen Vorschlag. Die Festlegung angemessener Solvabilitätskoeffizienten ist bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten zweckmäßig und notwendig.

Ausgeliefert am 4. OKT. 1988 ...

Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, sich bei den weiteren Beratungen für die Änderung folgender Einzelpunkte einzusetzen:

EG
Fz
Wi

2. Durch die in Artikel 1 erfolgte Verweisung auf die Erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie soll der Anwendungsbereich dieses Vorschlages grundsätzlich nur auf die Kreditinstitute erstreckt werden, die sowohl das Einlagengeschäft als auch das Kreditgeschäft betreiben. Damit unterliegen die universell tätigen deutschen Kreditinstitute voll den Solvenzvorschriften, während die in anderen Mitgliedstaaten nur im Wertpapiergeschäft agierenden Banken außerhalb dieser restriktiven Vorschriften bleiben. Dieses führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstituts eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.

EG
Fz

3. Angesichts der bisherigen Erfahrung, daß Schuldner auch bei Liquiditätsschwierigkeiten ihre eigenen Emissionen stets bedient haben, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Wertpapieren ein geringerer Anrechnungsgrad als Krediten an denselben Schuldner beigemessen werden kann.

EG
Fz
Wi

4. Nach Artikel 4 werden die Eigenmittel, die den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten bilden, nach dem geänderten Vorschlag über die Eigenmittel von Kreditinstituten definiert. Für die Relation von Eigenkapital zu risikobehafteten Geschäften ist in Anlehnung an die COOKE-Empfehlung (gegenwärtig) ein Satz von 8 % vorgesehen. Die ebenfalls zur Beratung vorliegende Eigenmittelrichtlinie weicht aber erheblich von der Definition des COOKE-Ausschusses ab. Eine endgültige Entscheidung über die

Relation sollte erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Proberechnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen.

5. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob eine Reduzierung des Wertes von jetzt 8 % erfolgen kann, wenn die mit den strengen nationalen Eigenkapitalanforderungen kumulierenden EG-Vorschriften die Eigenkapitalsituation der nationalen Kreditinstitute erheblich verschärfen.
6. Artikel 6 Ziffer 1 d sollte dahingehend geändert werden, daß nicht nur Kredite zum Erwerb von selbstgenutztem Wohnungseigentum, sondern alle hypothekarisch gesicherten Kredite einen Anrechnungssatz von 50 % erhalten.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltene Differenzierung der Risikogewichtung nach dem Verwendungszweck erscheint nicht sachgerecht. Sie führt zu einer Überbewertung des Adressenausfallrisikos. Bei einem Realkredit steht jedoch nicht der Kreditnehmer, sondern das Objekt im Vordergrund. Der Beleihungswert basiert dabei bei Renditeobjekten (also auch bei gewerblich genutzten Objekten) auf dem nachhaltig, d. h. von jedem Erwerber des Objektes, erzielbaren Ertragswert, von dem in der Bundesrepublik Deutschland ein erheblicher Sicherheitsabschlag vorgenommen wird. Diese strengen Bewertungsvorschriften verbürgen in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem Grundbuch- und Grundstücksrecht eine gleichbleibende Sicherheit bei jeder Art von Objekten. Daher sollten alle hypothekarisch gesicherten Kredite in Ländern mit vergleichbar strengen Regelungen gleich behandelt werden.

...

EG
Fz

7. Sofern eine allgemein zufriedenstellende Regelung nicht gefunden werden kann, wäre angesichts des hohen Sicherheitsstandards des deutschen Realkreditsystems eine nationale Bereichsausnahme zu fordern.

EG
Fz
Wi

8. Die ebenfalls in Artikel 6 vorgesehene Einbeziehung der Wertpapiere in die risikotragenden Aktiva mit einem Anrechnungssatz von 20 % setzt die Pfandbriefe und Kommunalobligationen mit den übrigen sonstigen Bankschuldverschreibungen gleich. Dies ist nicht gerechtfertigt, da diese Wertpapiere wie Anleihen der öffentlichen Hand mündelsicher, lombard- und deckungsstockfähig sind. Die hohe Sicherheit dieser Papiere wird auch von der Investmentrichtlinie anerkannt, in der sie in vergleichbarer Weise wie die von einem Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen privilegiert werden. Eine zumindest geringere Anrechnung als bei sonstigen Bankschuldverschreibungen ist deshalb erforderlich.

EG
Fz

9. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bei den außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten und ihrer Einteilung in die Risikoklassen nicht nach den Laufzeiten zu unterscheiden.

EG
Fz

10. Eine Anrechnung der Sachanlagen zu 100 % ist nach dem Verständnis des Bundesrates nicht gerechtfertigt. In den Grundstücken und in der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt kein Kreditrisiko.

EG
Fz
Wi

11. Artikel 8 gibt der EG-Kommission die Möglichkeit, ohne das übliche EG-Rechtsetzungsverfahren technische Anpassungen vorzunehmen. Dadurch erhält diese ein Übergewicht gegenüber dem Rat der EG und dem beratenden Bankenausschuß. Ebenso wie bei der Zweiten Bankrechts-

koordinierungsrichtlinie ist zu fordern, daß Änderungen eines Rechtsaktes bedürfen, der mit qualifizierter Mehrheit des Rates verabschiedet wird.

12. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung dieser Richtlinie auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG - insbesondere zur endgültigen Festsetzung des Mindestkoeffizienten - ermöglicht.

B

13. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.